Satzung

des Fördervereins der Grundschule Hellweg Soest-Ampen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Hellweg Soest-Ampen“. Nach dem Eintrag ins Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, kurz e. V.

Der Verein führt seinen Sitz in Soest-Ampen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Unterricht in der Grundschule Hellweg.

Zu den Vereinsaufgaben zählen vor allem soziale Anliegen in der Schule, die Förderung von Schulveranstaltungen, finanzielle Hilfe beim Kauf von Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke; er ist selbstlos tätig und hat in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soest zwecks Verwendung für die Grundschule Hellweg in Ampen, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann auf schriftlichen Antrag hin Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich; die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich abgegeben werden.

Mitglieder können ausgeschossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins nachhaltig verletzen oder trotz Mahnung ihrer Beitragsflicht nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der vorher den Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss.

§ 5 Mitgliedbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jährlich im Voraus eingezogen.

Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird für den Rest des kalenderjahres nur der halbe Beitrag fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe wünschen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Versammlung kann Gäste zulassen. Sie wird Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

Mitglieder können sich durch einen Familienangehörigen vertreten lassen.

Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern mindestens ein Mitglied dies wünscht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Auflösung des Vereins,
- sonstige Angelegenheiten des Vereins.

Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

dem erweiterten Vorstand gehören die/der amtierende Schulleiter(in) oder ein Vertreter und die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen Stellvertreter kraft Amtes an.

Der Vorstand kann erweitert werden durch je einen Beisitzer aus der Elternschaft und dem Lehrerkollegium.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er kann jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

Je zwei Personen des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein nach außen und führen Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich mindestens drei Tage zuvor durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu laden. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Ein Beschluss kann ausnahmsweise auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 22. Mai 1996 beschlossen worden.